

Weitere Infos zu diesen  
Themen finden Sie in der  
Rubrik Bankrecht unter  
[www.FCH-Gruppe.de](http://www.FCH-Gruppe.de)



Prof. Dr. Hervé Edelmann, Thümmel, Schütze & Partner  
**EU-Konformität der Deutschen Dreijahresfrist**

S. 45



Prof. Dr. Hervé Edelmann, Thümmel, Schütze & Partner  
**Pflicht der Sparkasse zur Girokontoeröffnung**

S. 46



Prof. Dr. Hervé Edelmann, Thümmel, Schütze & Partner  
**Ende der Widerrufsjoker-Ära**

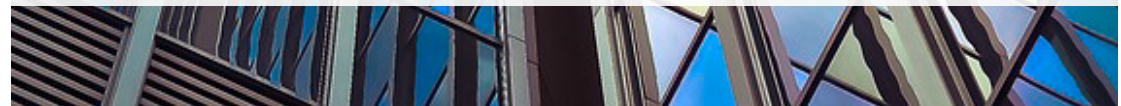
S. 47



Prof. Dr. Hervé Edelmann, Thümmel, Schütze & Partner

**DSGVO-Auskunftsrecht bei automatisierten Entscheidungsfindungen**

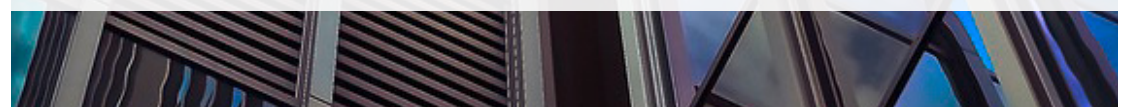
S. 49



Prof. Dr. Hervé Edelmann, Thümmel, Schütze & Partner

**Auskunftsersuchen über Mit-Gesellschafter kein DSGVO-Verstoß**

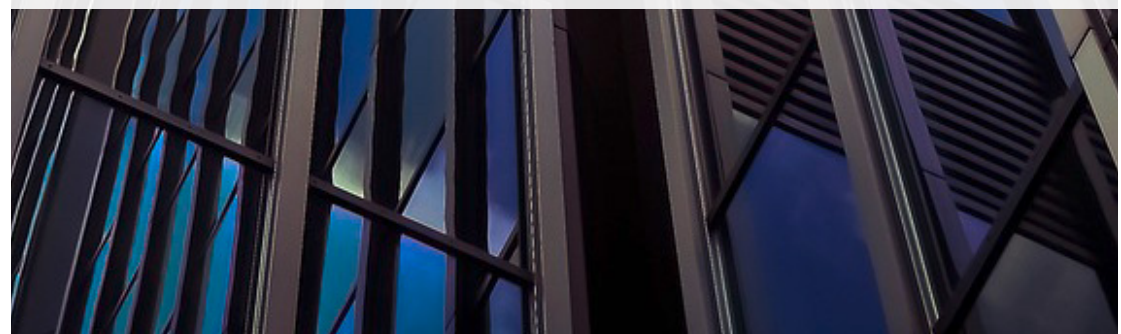
S. 51



Prof. Dr. Hervé Edelmann, Thümmel, Schütze & Partner

**Ersatzfähiger immaterieller Schaden i. S. d. DSGVO**

S. 53



Herausgeberbeirat

Prof. Dr. Hervé Edelmann  
Thümmel, Schütze & Partner  
Rechtsanwälte  
[herve.edelmann@tsp-law.com](mailto:herve.edelmann@tsp-law.com)  
[www.tsp-law.com](http://www.tsp-law.com)

In Zusammenarbeit mit

thümmel ●  
schütze ●

RECHTSANWÄLTE

## EU-Konformität der Deutschen Dreijahresfrist

**Prof. Dr. Hervé Edelmann,**  
 Fachanwalt für Bank- und  
 Kapitalmarktrecht,  
 Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart

Entsprechend seinen Ausführungen in seiner Entscheidung vom 09.07.2024, XI ZR 44/23, Rn. 47 (vgl. hierzu BTS Juli/August 2024, S. 59 f. sowie BTS Dezember 2024/Januar 2025, S. 110) stellt der Bundesgerichtshof laut Pressemitteilung in seiner Entscheidung vom 03.06.2025, XI ZR 45/24, nochmals fest, dass die deutsche kenntnisabhängige 3-Jahres-Verjährung gem. § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB rechtswirksam ist und nicht dahingehend richtlinienkonform ausgelegt werden kann, dass es für die Ingangsetzung des Verjährungslaufs nicht nur, wie es im Wortlaut der Vorschrift unmissverständlich zum Ausdruck kommt, auf die Kenntnis bzw. grob fahrlässige Unkenntnis von den anspruchsbegründenden objektiven Umständen ankommt, sondern auch auf die rechtliche Würdigung des Anspruchsinhabers von der Unwirksamkeit der streitrelevanten Klausel. Demgemäß führt der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 03.06.2025 konsequent weiter aus, dass die Kenntnis des Verbrauchers von der Unwirksamkeit der im konkreten Fall betroffenen Zustimmungsfiktionsklausel für die Ingangsetzung des Beginns der dreijährigen Verjährung nicht erforderlich ist.

Im Anschluss hieran stellt der Bundesgerichtshof sodann klar, dass seine sog. Zumutbarkeitsrechtsprechung den Verjährungsbeginn im Zusammenhang mit der sog. Zustimmungsfiktionsklausel auch nicht hinauszuschieben vermag. In diesem Zusammenhang führt der Bundesgerichtshof weiter aus, dass der Verjährungsbeginn durch eine etwa bestehende Rechtsunkenntnis des Verbrauchers von der Unwirksamkeit der Zustimmungsfiktionsklausel nicht bis zum Zeitpunkt der Feststellung der Unwirksamkeit der Zustimmungsfiktionsklausel

durch seine Entscheidung vom 27.04.2021, XI ZR 26/20, hinausgeschoben werden kann. Dies deshalb, weil hinsichtlich der Unwirksamkeit von Zustimmungsfiktionsklauseln keine unsichere oder zweifelhafte Rechtslage vorlag, weswegen Verbrauchern eine Klageerhebung bereits vor dem Urteil vom 27.04.2021 zumutbar i. S. d. anerkannten BGH-Rechtsprechung war. Denn dass eine Zustimmungsfiktionsklausel unwirksam sein kann, sei nichts Neues, sondern beanspruche schon seit jeher Gültigkeit. Demgemäß stehe die Entscheidung des XI. Zivilsenates vom 27.04.2021 auch in einer Linie mit dem Urteil des III. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 11.10.2007, III ZR 63/07, in welchem eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene Zustimmungsfiktionsklausel schon damals für unwirksam erklärt wurde, weil für grundlegende Änderungen von vertraglichen Beziehungen ein den Erfordernissen der §§ 145 ff. BGB genügender Änderungsvertrag notwendig ist.

Abschließend hält der Bundesgerichtshof in diesem Zusammenhang noch fest, dass die langjährige und verbreitete Verwendung von unwirksamen Zustimmungsfiktionsklauseln im Rechtsverkehr der Banken und Sparkassen vor der Entscheidung vom 27.04.2021 die Erhebung von Rückzahlungsklagen von Verbrauchern nicht unzumutbar werden lässt.

Im Zusammenhang mit der Rückforderung von Entgelten aufgrund Unwirksamkeit der Zustimmungsfiktionsklausel stellt der Bundesgerichtshof sodann fest, dass die Entgeltrückerstattungsansprüche der Verbraucher nicht bereits mit der Abbuchung der Entgelte von den Girokonten der Verbraucher i. S. v. § 199 BGB entstehen, sondern erst mit der Genehmigung der Saldoabschlüsse der Girokonten durch die Verbraucher, wobei diese Genehmigung mit Ablauf der 6-wöchigen Frist vorliegt, innerhalb derer Verbraucher gemäß Nr. 7 Abs. 3 Satz 1 AGB-Sparkassen Einwendungen gegen den jeweiligen zum

Monatsende erstellten Saldoabschluss vorbringen können. Insofern hätten die Verbraucher von ihren Rückzahlungsansprüchen durch die Information des betroffenen Instituts über die beabsichtigten Änderungen der Entgelte und durch deren Ausweis in den Saldoabschlüssen der Girokonten Kenntnis erlangt.

Interessant an der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 03.06.2025 ist laut Pressemitteilung auch, dass der Bundesgerichtshof bisher die Frage, ob ein schlüssiges Verhalten wie die Nutzung des Girokontos durch einen Verbraucher nach der Ankündigung geänderter Entgeltbedingungen dahin zu werten ist, dass der Verbraucher den geänderten Bedingungen zustimmt, sich nach den für die Auslegung von Willenserklärungen geltenden Maßstäben richtet, wobei es in diesem Zusammenhang darauf ankommt, wie das Verhalten des Verbrauchers aus der Sicht des Erklärungsempfängers zu verstehen ist. Diese sich nach den Umständen des Einzelfalles richtende Beurteilung könne daher im Rahmen eines Musterverfahrens nicht getroffen werden.

### SEMINARTIPP

- **Kontoeröffnung und Kontoführung in der Praxis: Rechtsfragen & Risiken,** 06.10.2025, Online-Seminar.  
 Infos unter [www.FCH-Gruppe.de](http://www.FCH-Gruppe.de)

### BUCHTIPP

- **Ellenberger/Findeisen/Nobbe/Böger (Hrsg.): Kommentar zum Zahlungsverkehrsrecht, 3. Aufl. 2020.**  
 Infos unter [www.FCH-Gruppe.de](http://www.FCH-Gruppe.de)

## PRAXISTIPP

Mit seiner vorstehenden Entscheidung vom 03.06.2025 bestätigt der Bundesgerichtshof nochmals seinen in seinem Urteil vom 09.07.2024, XI ZR 44/23, aufgestellten Grundsatz, wonach der Beginn des Laufs der Verjährung ausschließlich von der Kenntnis der objektiven anspruchsbegründenden Umstände abhängt, die rechtliche Würdigung dieser Umstände wiederum entgegen der Interpretation mancher EuGH-Gerichtsurteile nicht notwendig ist. Selbst wenn man dies wiederum anders verstehen wollte, sei dies für das deutsche Recht irrelevant, da § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB insoweit nicht richtlinienkonform auslegungsfähig ist.

Sehr erfreulich an der Entscheidung vom 03.06.2025 ist aber auch die Tatsache, dass der Bundesgerichtshof einmal mehr hervorhebt, dass ein Hinausschieben der Verjährung aufgrund seiner Unzumutbarkeitsrechtsprechung nur in ganz engen Ausnahmefällen möglich ist, es somit im Grundsatz dabei bleibt, dass der Beginn des Laufs der Verjährung ausschließlich von der Kenntnis der den Anspruch begründenden objektiven Umständen abhängt oder von deren grob fahrlässigen Unkenntnis.

Aufgrund vorstehender Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 03.06.2025 dürfte es nunmehr nicht mehr möglich sein zu behaupten, dass die 3-jährige kenntnisabhängige deutsche Verjährung durch Entscheidungen des EuGH oder durch die Ausdehnung des Unzumutbarkeitsgrundsatzes „ausgehebelt“ werden kann.

Vorstand & Aufsichtsrat
Personal & Führung
Kreditgeschäft & Immobilienfinanzierung
Sanitso  
Bankrecht
Compliance
Revision
Controlling
IT & Orga
Einlagen- & Wertpapiergeschäft

## Pflicht der Sparkasse zur Girokontoeröffnung

**Prof. Dr. Hervé Edelmann,**  
**Fachanwalt für Bank- und**  
**Kapitalmarktrecht,**  
**Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart**

In seiner Entscheidung vom 21.11.2024, 4 M 149/24 (ZIP 2025, 1334 m. Anm. *Homberger*, ZIP 2025, 944, *Muckel*, JA 2025, 614, 616), stellt das OVG Magdeburg im einstweiligen Verfügungsverfahren fest, dass der Antragstellerin, der Zeitschrift Compact-Magazin, gegen die Sparkasse aus § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 SpkG-LSA i. V. m. Art. 3 Abs. 1, Art. 19 Abs. 3 GG, ein Anspruch auf Kontoeröffnung und Kontoführung zusteht und dass die Verweigerung der Sparkasse, der Zeitschrift Compact-Magazin ein Girokonto zu eröffnen und zu führen, eine Ungleichbehandlung i. S. d. Art 3 GG darstellt, die nicht durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt ist.

In diesem Zusammenhang hält das OVG Magdeburg weiter fest, dass, solange die Zeitschrift Compact-Magazin nicht vom Bundesverfassungsgericht verboten worden ist,

diese sich auf Art. 3 Abs. 1 GG berufen könne, auch wenn sie vom Verfassungsschutz beobachtet wird. Denn damit habe die Zeitschrift Compact-Magazin ihr Gleichbehandlungsgrundrecht nicht verwirkt. Diesbezüglich führt das OVG Magdeburg sodann weiter aus, dass ein Anspruch auf Gleichbehandlung im Hinblick auf die Eröffnung und Führung eines Girokontos bei einer Anstalt des öffentlichen Rechts wie einer Sparkasse allerdings voraussetzt, dass die begehrte Leistung einem anderen bereits tatsächlich erbracht wird/wurde, welcher derselben Vergleichsgruppe angehört.

Was wiederum das Vorliegen eines sachlichen Grundes anbelangt, so hält das OVG Magdeburg zunächst fest, dass bei politischen Parteien allein eine verfassungsfeindliche Zielsetzung, selbst wenn die Verfassungsfeindlichkeit einer Partei vom Bundesverfassungsgericht festgestellt wird, kein Grund für eine Ungleichbehandlung durch Vorenthaltung eines Girokontos sein könne. Diese Rechtsprechung zu politischen Parteien sei, so das OVG weiter, von ihren tragenden Erwägungen her auch auf dies als Ver-

ein auftretende Zeitschrift übertragbar, welche im Lichte des Art. 9 Abs. 2 GG nur unter engen Voraussetzungen verboten werden dürfe und welche insoweit eine verfassungsrechtlich privilegierte Stellung hinsichtlich ihrer Fortexistenz und deren Voraussetzungen genieße.

Rechtsgrundlage eines Verbotes ergäbe sich wiederum, so das OVG weiter aus §§ 3 ff. VereinsG, wonach es zunächst einer förmlichen Feststellung durch die zuständige Stelle (Verbotsbehörde) dahingehend bedarf, dass der Zweck oder die Tätigkeit des Vereins den Strafgesetzen zuwiderläuft oder dieser sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder

## SEMINARTIPP

- **Zertifizierter Experte Kontoführungsrecht (FCH)**, 06.–10.10.2025, Online-Seminar.

Infos unter [www.FCH-Gruppe.de](http://www.FCH-Gruppe.de)

gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet.

Nachdem wiederum das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 14.08.2024, 6 VR 1.24 die aufschiebende Wirkung der Klage der Zeitschrift Compact-Magazin gegen die Verbotserfügung wiederhergestellt habe, fehle es, so schließlich das OVG, (aktuell) an einer solchen „Verbots-

feststellung“, weswegen die Sparkasse verpflichtet sei, der Zeitschrift Compact-Maga-

zin ein Girokonto zu eröffnen und dieses auch zu führen.

### BUCHTIPP

- **Ellenberger/Findeisen/Nobbe/Böger (Hrsg.): Kommentar zum Zahlungsverkehrsrecht, 3. Aufl. 2020.**

Infos unter [www.FCH-Gruppe.de](http://www.FCH-Gruppe.de)

### PRAXISTIPP

Die Entscheidung des OVG Magdeburg zeigt einmal mehr, dass Sparkassen als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts sowie als Teil der vollziehenden Gewalt i. S. d. Art. 1 Abs. 3 GG, anders als Privatbanken, unmittelbar an die Grundrechte und nach Art. 20 Abs. 3 GG an Recht und Gesetz gebunden sind, weswegen diese dann, wenn sie die vom Anspruchsteller begehrte Leistung einem anderen tatsächlich bereits erbracht hat, welche derselben Vergleichsgruppe angehört, selbst dann ein Girokonto eröffnen und führen muss, wenn der Anspruchsteller – wie die Zeitschrift Compact-Magazin – verfassungsfeindliche Ziele verfolgen sollte (kritisch *Muckel*, JA 2025, 614, 616).

Vor diesem Hintergrund ist jede Sparkasse gut beraten, einer verfassungsfeindliche Ziele verfolgenden Partei oder sonstigen Institution ein Girokonto zu eröffnen und zu führen, wenn die Sparkasse einer anderen Institution derselben Vergleichsgruppe bereits ein entsprechendes Girokonto eröffnet hat und ein solches führt; mag dieses Ergebnis für die öffentlich-rechtlichen Sparkassen unbefriedigend sein.

Vorstand & Aufsichtsrat 
  Personal & Führung 
  **Kreditgeschäft & Immobilienfinanzierung**
 SanitInso

**Bankrecht**
 Compliance 
  Revision 
  Controlling 
  IT & Orga 
  Einlagen- & Wertpapiergeschäft

## Ende der Widerrufsjoker-Ära

**Prof. Dr. Hervé Edelmann,**  
 Fachanwalt für Bank- und  
 Kapitalmarktrecht,  
 Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart

Die Große Kammer des EuGH dürfte mit ihrer Entscheidung vom 21.12.2023, C – 38/21, 47/21 u. 232/21 dem sog. Widerrufsjoker ein Ende gesetzt haben (vgl. hierzu *Fischer*, NJW 2024, 797 sowie *Freitag*, BKR, 2025, 10 ff., welcher von „Zeitenwende“, „Rollbacke“ und vom Ende des ewigen Widerrufsrechts spricht).

Aufbauend auf die von der Großen Kammer des EuGH in vorstehender Entscheidung neu entwickelten Grundsätzen beim Widerrufsjoker hat der Bundesgerichtshof erneut unter Hinweis auf seine Entscheidungen vom 23.01.2024, XI ZR 310/22,

vom 26.03.2024, XI ZR 288/21 sowie vom 24.09.2024, XI ZR 423/21 in seiner Entscheidung vom 28.01.2025, XI ZR 524/20 m. Anm. *Kalisz*, BKR 2025, 508 ff. festgehalten, dass das dem Verbraucher zustehende Widerrufsrecht nach der vollständigen Erfüllung des Darlehensvertrages vollständig erlischt und dem Darlehensnehmer somit nicht mehr zusteht (Rn. 12). Dieselbe Rechtsfolge hatte der Bundesgerichtshof vor der Entscheidung der Großen Kammer des EuGH im Grundsatz immer wieder unter Berufung auf die Verwirkungsgrundsätze angenommen (zur Rechtsprechungsentwicklung vgl. *Freitag*, BKR 2025, 10 ff. sowie *Grüneberg*, BKR 2025, 337 ff.).

Unter Hinweis auf seine Entscheidung vom 15.10.2024, XI ZR 39/24 hält der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 28.01.2025 weiter fest, dass die dem Ver-

braucher erteilte Widerrufsinformation zwar fehlerhaft sei, weil die Belehrung über den Beginn der Widerrufsfrist eine Verweisung auf alle Pflichtangaben nach § 492 Abs. 2 BGB enthält (Rn. 18–20), dieser Fehler jedoch aufgrund der von der Großen Kammer des EuGH in vorstehendem Urteil vom 21.12.2023 entwickelten Kausalitätserwägungen das Anlaufen der Widerrufsfrist nicht hindert. Denn diese fehlerhafte Widerrufsinformation sei weder geeignet, sich auf die Befähigung des Verbrauchers auszuwirken, den Umfang seiner aus dem Darlehensvertrag herrührenden Rechte und Pflichten – konkret seines Widerrufsrechts – einzuschätzen, noch auf seine Entscheidung, den Vertrag zu schließen. Insofern vermag dieser Fehler dem Verbraucher nicht die Möglichkeit zu nehmen, seine Rechte unter im Wesentlichen denselben Bedingungen wie bei vollständiger Erteilung der Infor-

# FCH BankHer

**DAS säulenübergreifende  
Frauennetzwerk in der  
Bankenbranche.**

Wir vernetzen weibliche  
Führungskräfte aus der  
Banken- und Finanzwelt.  
Von Bankerinnen für  
Bankerinnen.

**Innovativ,  
inspirierend,  
initiativ.**

Infos und Veranstaltungen auf  
[www.FCH-Gruppe.de/bankher](http://www.FCH-Gruppe.de/bankher)

Ihre persönliche Ansprechpartnerin:

**Heidi Bois**, Vorstand FCH AG  
Tel. +49 6221 7739702 | Mobil: +49 176 11843676  
E-Mail: [Heidi.Bois@fch-gruppe.de](mailto:Heidi.Bois@fch-gruppe.de)



mationen im Darlehensvertrag auszuüben (Rn. 21). Entsprechendes hat der Bundesgerichtshof auch in seinem Urteil vom 11.02.2025, XI ZR 320/22 festgehalten (Rn. 14).

#### BUCHTIPP

- Ellenberger/Nobbe (Hrsg.): Kommentar zum Kreditrecht, 4. Aufl. 2023.  
Infos unter [www.FCH-Gruppe.de](http://www.FCH-Gruppe.de)

#### PRAXISTIPP

Beide vorstehend erwähnte Entscheidungen des XI. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 28.01. und 11.02.2025 lassen deutlich werden, dass dem Verbraucher ein Widerrufsrecht bei vollständiger Erfüllung des Darlehensvertrages nicht mehr zusteht; dies im Übrigen völlig unabhängig davon, ob der Darlehensnehmer in einem solchen Fall sein Recht zum Widerruf nach der „älteren“ Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (auch) verwirkt hat.

Vorstehende Entscheidungen machen zudem deutlich, dass bei sonstigen unvollständigen oder fehlerhaften Informationen die Widerrufsfrist aufgrund des neuen Kausalitätserfordernisses bzw. der neuen Irrelevanztheorie dann **nicht** zu laufen beginnt, wenn die Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit der Widerrufsinformation geeignet ist, sich auf die Befähigung des Verbrauchers, den Umfang seiner aus dem Darlehensvertrag herrührenden Rechte und Pflichten einzuschätzen, auszuwirken oder auf seine Entscheidung, den Vertrag zu schließen (vgl. hierzu die in beiden vorstehend zitierten BGH-Entscheidungen vom 28.01. sowie 11.02.2025 sowie in der Entscheidung v. 06.05.2025, XI ZR 12/23 behandelten Fälle, *Freitag*, a. a. O.; *Grüneberg*, a. a. O. sowie *Kalisz*, BKR 2025, 508 f.).

Damit dürfte dem Widerrufsjoker zwar kein Ende gesetzt worden zu sein. Durch die erhebliche Einschränkung des Widerrufsjokers durch das Kausalitätserfordernis dürfte dem Joker in einer Vielzahl von Fällen eine ebenso große Anzahl an Zähnen gezogen worden sein.

■ Vorstand & Aufsichtsrat ■ Personal & Führung ■ Kreditgeschäft & Immobilienfinanzierung ■ SanitInso  
■ Bankrecht ■ Compliance ■ Revision ■ Controlling ■ IT & Orga ■ Einlagen- & Wertpapiergeschäft

## DSGVO-Auskunftsrecht bei automatisierten Entscheidungsfindungen

**Prof. Dr. Hervé Edelmann,**  
Fachanwalt für Bank- und  
Kapitalmarktrecht,  
Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart

Der EuGH musste sich in seiner Entscheidung vom 27.02.2025, C – 203/22, mit dem Umfang des Auskunftsanspruchs bei automatisierten Entscheidungsfindungen i. S. v. Art. 22 DSGVO einschließlich Profiling nach Art. 15 Abs. 1 lit. h DSGVO auseinandersetzen.

In der der EuGH-Entscheidung zugrundeliegenden Fallkonstellation wurde einer österreichischen Kundin eines Mobilfunkbetreibers der Abschluss bzw. die Verlängerung eines Mobilfunkvertrages mit dem Argument verweigert, sie verfüge aufgrund

einer vorab vom Mobilfunkbetreiber bei der österreichischen Auskunftsei Dun & Bradstreet Austria (D&B) eingeholten und automatisiert durchgeführten Bonitätsprüfung über keine ausreichende finanzielle Bonität. Nachdem die durch die Kundin eingeschaltete österreichische Datenschutzbehörde die die automatisierte Bonitätsprüfung erteilende Auskunftsei verpflichtete, der Kundin aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik der automatisierten Datenverarbeitung zu übermitteln, welche zu dem Bonitätsergebnis der Kundin geführt hatte, verweigerte die Auskunftsei die Erteilung der Auskunft mit dem Argument, sie könne aufgrund eigener zu schützender Geschäftsgeheimnisse sowie wegen entgegenstehender Rechte Dritter die entsprechende Auskunft nicht erteilen.

Was das Auskunftsrecht gemäß Art. 15 Abs. 1 DSGVO anbelangt, aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik zu erteilen, so hält der EuGH zunächst fest, dass dieses Auskunftsrecht die betroffene Person in die Lage versetzen soll, die ihr vom Verantwortlichen übermittelten Informationen in vollem Umfang zu verstehen und damit im konkreten Fall nachzuvollziehen, wie die Wahrscheinlichkeit ihres zukünftigen Verhaltens, d. h. ihres Score prognostiziert worden ist (Rn. 49). Zudem müsse, so der EuGH weiter, das in Art. 15 DSGVO vorgesehene Auskunftsrecht der betroffenen Person ermöglichen, zu überprüfen, ob die sie betreffenden Daten richtig sind und ob sie in zulässiger Weise verarbeitet werden (Rn. 53). Das Auskunftsrecht gemäß Art. 15 DSGVO sei nach Auffassung des EuGH auch deswegen erforder-

derlich, um es der betroffenen Person zu ermöglichen, ggf. ihr Recht auf Berichtigung, ihr Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“), ihr Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, ihr Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sowie ihr Recht auf Einlegung eines gerichtlichen Rechtsbehelfs bzw. Schadensersatzes auszuüben (Rn. 54).

Hieran anknüpfend führt der EuGH sodann aus, dass das Auskunftsrecht des Art. 15 DSGVO der betroffenen Person ein echtes Recht auf Erläuterung der Funktionsweise des Mechanismus der automatisierten Entscheidungsfindung, der diese Person unterworfen worden ist, und des Ergebnisses, zu dem diese Entscheidung geführt hat, bietet (Rn. 57).

Dies zugrundeliegend führt der EuGH weiter aus, dass weder die bloße Übermittlung einer komplexen mathematischen Formel (etwa eines Algorithmus), noch die detaillierte Beschreibung jedes Schritts einer automatisierten Entscheidungsfindung diesen Anforderungen genügen. Dies deshalb, weil beides keine ausreichend präzise und verständliche Erläuterung darstellt (Rn. 59). Demgemäß müssten, so der EuGH weiter, die aussagekräftigen Informationen über die involvierte Logik einer automatisierten Entscheidungsfindung i. S. v. Art. 15 DSGVO das Verfahren und die Grundsätze, die konkret zur Anwendung kommen, so beschreiben, dass die betroffene Person nachvollziehen kann, welche ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der in Rede stehenden automatisierten Entscheidungsfindung auf welche Art und Weise verwendet wurden, ohne dass die Komplexität der im Rahmen einer automatisierten Entscheidungsfindung vorzunehmenden Arbeitsschritte den Verantwortlichen von seiner Erläuterungspflicht entbinden

könnte (Rn. 61). In diesem Zusammenhang erteilt der EuGH noch den Hinweis, dass ein nationales Gericht wie im konkret betroffenen Fall des Profiling es insbesondere als ausreichend transparent und nachvollziehbar erachten könnte, die betroffene Person darüber zu informieren, in welchem Maße eine Abweichung bei den berücksichtigten personenbezogenen Daten zu einem anderen Ergebnis geführt hätte (Rn. 62).

Vorstehende Grundsätze berücksichtigend gelangt der EuGH zum Ergebnis, dass Art. 15 DSGVO dahingehend auszulegen ist, dass bei automatisierten Entscheidungsfindungen einschließlich Profiling i. S. v. Art. 22 DSGVO die betroffene Person vom Verantwortlichen im Rahmen des Anspruchs auf Erteilung „aussagekräftiger Informationen über die involvierte Logik“ verlangen kann, ihr anhand der maßgeblichen Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form das Verfahren und die Grundsätze zu erläutern, die bei der automatisierten Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zur Gewinnung eines bestimmten Ergebnisses – bspw. eines Bonitätsprofils – konkret angewandt wurden (Rn. 66).

Was wiederum das Argument der österreichischen Auskunfterteil anbelangt, der Auskunftserteilung stünde der Schutz der Daten Dritter sowie der Schutz von (eigenen) Geschäftsgeheimnissen entgegen, so weist der EuGH diesbezüglich zunächst darauf hin, dass das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten kein uneingeschränktes Recht ist und unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips gegen andere Grundrechte abgewogen werden muss (Rn. 68). Auch dürfte, so der EuGH weiter, das Auskunftsrecht der betroffenen Person die Rechte und Freiheiten anderer Personen, etwa Geschäftsge-

heimnisse oder Rechte des geistigen Eigentums und insbesondere das Urheberrecht an Software, nicht beeinträchtigen (Rn. 69). Auf der anderen Seite dürften diese Einschränkungen, so der EuGH weiter, nicht dazu führen, dass der betroffenen Person jegliche Auskunft verweigert wird. Vielmehr sei eine Beschränkung des Umfangs des Auskunftsrechts nur möglich, sofern eine solche Beschränkung den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achte und in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellt, die den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Personen sicherstellt (Rn. 70).

Damit wiederum die Interessenabwägung bei einem Konflikt zwischen der Ausübung des Rechts auf vollständige und umfassende Auskunft über die personenbezogenen Daten und die Rechte oder Freiheiten anderer Personen (z. B. deren Geschäftsgeheimnisse) sichergestellt und gewährleistet werden, gelangt der EuGH zum Ergebnis, dass Art. 15 DSGVO dahingehend auszulegen ist, dass in den Fällen, in denen nach Ansicht des Verantwortlichen die Informationen, die der betroffenen Person gemäß dieser Bestimmung zu übermitteln sind, von der DSGVO geschützte Daten Dritter oder Geschäftsgeheimnisse umfassen, der Verantwortliche diese angeblich geschützten Informationen der zuständigen Aufsichtsbehörde oder dem zuständigen Gericht zu übermitteln hat, die die einander gegenüber stehenden Rechte und Interessen abwägen müssen, um den Umfang des in Art. 15 DSGVO vorgesehenen Auskunftsrechts der betroffenen Personen zu ermitteln (Rn. 76), womit der EuGH den nationalen Gerichten oder den zuständigen Aufsichtsbehörden die Verantwortung und Aufgabe dafür überträgt, einen fairen Ausgleich zwischen Unternehmensinteressen und Betroffenenrechte zu finden.

### SEMINARTIPP

- [TOP 10 Datenschutz Prüfungsfeststellungen 2024/2025](#), 21.10.2025, Online-Seminar.

Infos unter [www.FCH-Gruppe.de](http://www.FCH-Gruppe.de)

### BUCHTIPP

- [Daumann/Leicht \(Hrsg.\): Arbeitsbuch Prüfung Beauftragtenwesen, 2. Aufl. 2022.](#)

Infos unter [www.FCH-Gruppe.de](http://www.FCH-Gruppe.de)

## PRAXISTIPP

Bei negativen automatisierten Bonitätsprüfungsergebnissen müssen sich Auskunftsteien zukünftig darauf einstellen, dass hiervon betroffene Verbraucher von ihrem umfassenden Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO Gebrauch machen und von ihnen einfordern, dass ihnen das Verfahren und die Grundsätze erläutert werden, die bei der automatisierten Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zur Anwendung kommen, und zwar in präziser, transparenter, leicht zugänglicher und auch für einen Laien verständlichen Form, was nicht ohne Weiteres einfach zu erfüllen sein dürfte. Einigkeit dürfte wiederum darin bestehen, dass weder die bloße Übermittlung eines komplexen Algorithmus noch dessen detaillierte Beschreibung hierfür ausreichend ist.

Einigkeit dürfte auch darin bestehen, dass sich Auskunftsteien zur Abwehr von Auskunftsansprüchen nicht mehr auf Rechte Dritter oder/und Geschäftsgeheimnisse berufen können. Vielmehr müssen sie nunmehr, wenn sie die Auskunftserteilung wegen Geschäftsgeheimnisse oder Rechte Dritter für problematisch erachten, die entsprechenden Information nach Auffassung des EuGH an die Aufsichtsbehörden oder an die nationalen Gerichte übermitteln, welche wiederum dann abwägen müssen, welche Auskünfte an den betroffenen Verbraucher zu erfüllen sind.

Ob dies wiederum mit dem deutschen Recht und insbesondere mit § 4 Abs. 6 DSGVO vereinbar ist und ob und inwiefern eine richtlinienkonforme Auslegung in Betracht kommt, bleibt ebenso abzuwarten (zweifelnd *Grosser RD*; 2025, 325, 327) wie die Frage, ob Gerichte und Aufsichtsbehörden personell überhaupt in der Lage sein werden, ihrer diesbezüglichen Aufgabe nachzukommen und die an sie gestellten inhaltlichen und prozessualen Herausforderung zu meistern.

Ein weiteres Problem dürfte sich auch daraus ergeben, dass es den Auskunftspflichtigen bei den immer komplex werdenden Systemen künstlicher Intelligenz in Zukunft immer schwerer fallen dürfte nachvollziehbar zu erklären, welcher Dateninput welche Auswirkung auf die Bonitätsprüfung hatte und welche Information oder Umstand für den negativen Score verantwortlich war (sog. Black-Box-Problematik; vgl. hierzu *Radtke*, ZD 2025, 261, 266, zur Problematik vgl. auch *Kohm/Eppelmann*, GRUR-Prax 2025, 288; *Niekrenz/Hense*, MMR 2025, 421, 425, von dem *Berge/Shapiro*, BKR 2025, 527).

Vorstand & Aufsichtsrat 
  Personal & Führung 
  Kreditgeschäft & Immobilienfinanzierung 
  Sanilnso  
 Bankrecht 
  Compliance 
  Revision 
  Controlling 
  IT & Orga 
  Einlagen- & Wertpapiergeschäft

## Auskunftersuchen über Mit-Gesellschafter kein DSGVO-Verstoß

**Prof. Dr. Hervé Edelmann,**  
 Fachanwalt für Bank- und  
 Kapitalmarktrecht,  
 Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart

In seiner Entscheidung vom 24.10.2023, II ZB 3/23, hebt der Bundesgerichtshof nochmals hervor, dass ein Auskunftersuchen des Gesellschafters, dass auch dem Ziel dient, die Namen, Anschriften und Beteiligungshöhe der Mitgesellschafter dazu zu verwenden, diesen Kaufangebote über ihre Anteile zu unterbreiten, keine unzulässige Rechtsausübung und keinen Missbrauch des Auskunftsrechts darstellen und einem solchen Auskunftsbegehren auch nicht die Regelungen der DSGVO entgegenstehen (Rn. 10 ff.).

In diesem Zusammenhang hebt der Bundesgerichtshof nochmals hervor, dass sich der die Auskunft begehrende Gesellschafter nicht in Anlehnung an § 127 a AktG auf ein Internetforum oder auf die Einrichtung eines Datentreuhänders als milderes Mittel verweisen lassen muss, es vielmehr den Gesellschaftern selbst überlassen bleiben muss, auf welchem Weg und in welcher Weise sie sich an ihre Mitgesellschafter wenden wollen (Rn. 15).

In diesem Zusammenhang erinnert der Bundesgerichtshof daran, dass es sowohl in der Rechtsprechung als auch in der Literatur anerkannt ist, dass die Erfüllung der Auskunfts- bzw. der Einsichtnahmeansprüche eines Gesellschafters über einen Informa-

tionstreuhänder als nicht hinreichend erachtet wird, da auf diesem Weg die mitgliederschaftlichen Rechte des die Auskunft begehrenden Gesellschafters nicht ausreichend gewahrt werden (Rn. 15).

Was wiederum die datenschutzrechtliche Zulässigkeit eines solchen Auskunftsanspruchs anbelangt, so verweist der Bundesgerichtshof zunächst auf seine dahingehende zu § 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG a. F. ergangene Rechtsprechung (Rn. 24) und betont, dass sich an diesen Grundsätzen auch mit Inkrafttreten der DSGVO nichts geändert habe. Die personenbezogenen Daten der Gesellschafter würden gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben und würden nicht in einer

mit diesem Zweck nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet. Ihre Verarbeitung

zum Zwecke der Weitergabe an andere Treugeber entspreche daher der gesetzlichen Verpflichtung aufgrund der gesellschaftsvertraglichen Vereinbarung (Rn. 25).

Schließlich hebt der Bundesgerichtshof hervor, dass keine Notwendigkeit besteht, nach Art. 267 AEUV eine Vorabentscheidung des EuGHs einzuholen (Rn. 29).

#### BUCHTIPP

- Daumann/Leicht (Hrsg.): Arbeitsbuch Prüfung Beauftragtenwesen, 2. Aufl. 2022.

Infos unter [www.FCH-Gruppe.de](http://www.FCH-Gruppe.de)

#### SEMINARTIPP

- TOP 10 Datenschutz Prüfungsfeststellungen 2024/2025, 21.10.2025, Online-Seminar.

Infos unter [www.FCH-Gruppe.de](http://www.FCH-Gruppe.de)

#### PRAXISTIPP

Mit seiner vorstehenden Entscheidung stellt der Bundesgerichtshof einmal mehr klar, dass ein Auskunftersuchen des Gesellschafters, dass auch dem Ziel dient, die Namen, Anschriften und die Beteiligungshöhe der Mitgesellschafter dazu zu verwenden, diesen Kaufangebote für ihre Anteile zu unterbreiten, rechtlich zulässig ist und nicht gegen die DSGVO verstößt. Dieser Rechtsprechung dürfte auch die neue Entscheidung des EuGH vom 12.09.2024, C – 17/22 sowie C 18/22 nicht entgegenstehen; dies deshalb, weil es der anerkannten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs entspricht, dass es kein milderes Mittel zum DSGVO-Auskunftsanspruch gibt. Dabei hat der Bundesgerichtshof mit überzeugenden Argumenten auch festgestellt, dass die vom EuGH ins Spiel gebrachte Einschaltung eines Informations- bzw. Datentreuhänders oder die Verweisung auf eine Internetplattform nicht ausreichend die mitgliedschaftlichen Rechte des die Auskunft begehrenden Gesellschafters schützt (so auch *Armbrüster*, ZIP 2024, 2517, 2518).



**FCH Marketplace.**  
**Wir vernetzen Banken**  
**und Bankendienstleister.**

**Sichern Sie sich jetzt Ihren**  
**kostenfreien Basis-Firmeneintrag.**

Infos unter [www.FCH-Gruppe.de/Mediadaten](http://www.FCH-Gruppe.de/Mediadaten)  
oder Tel. +49 6221 7739702



## Ersatzfähiger immaterieller Schaden i. S. d. DSGVO

**Prof. Dr. Hervé Edlmann,**  
Fachanwalt für Bank- und  
Kapitalmarktrecht,  
Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart

In einem Fall, in welchem die Personalaktenverwaltung einer Bundesbeamtin durch Bedienstete des Landes Niedersachsen vorgenommen und in welchem ein Verstoß gegen die DSGVO diesbezüglich festgestellt worden war, hatte die Berufungsinstanz das Vorliegen eines immateriellen Schadens mit dem Argument abgelehnt, die betroffene Bundesbeamtin habe nicht die Kontrolle über ihre Daten verloren, weil auch der Bedienstete des Landes ebenso wie Bun-

desbeamte der Verschwiegenheitspflicht unterliegen würden.

Unter Aufhebung der Entscheidung des Berufungsgerichts hat der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 11.02.2025, VI ZR 365/22, festgehalten, dass im konkreten Fall der Schaden bereits in dem durch die Überlassung der Personalakte der Bundesbeamtin an Bedienstete des Landes verursachten vorübergehenden Verlust der Kontrolle der Bundesbeamtin über ihre in ihrer Personalakte enthaltenen personenbezogenen Daten liegt (Rn. 14).

In diesem Zusammenhang weist der Bundesgerichtshof zudem darauf hin, dass

anders als vom Berufungsgericht vertreten, der Verpflichtung zum Ausgleich keine über diesen Kontrollverlust hinausgehende „benennbare und insoweit tatsächliche Persönlichkeitsrechtsverletzung gegenüberstehen“ müsse. Auch müsse der Beeinträchtigung der Betroffenen kein besonderes „Gewicht“ zukommen, das „über eine individuell empfundene Unannehmlichkeit hinausgeht oder das Selbstbild oder Ansehen ernsthaft beeinträchtigt“. (Rn. 15).

### SEMINARTIPP

- [TOP 10 Datenschutz Prüfungsfeststellungen 2024/2025](#), 21.10.2025, Online-Seminar.  
Infos unter [www.FCH-Gruppe.de](http://www.FCH-Gruppe.de)

### BUCHTIPP

- [Daumann/Leicht \(Hrsg.\): Arbeitsbuch Prüfung Beauftragtenwesen](#), 2. Aufl. 2022.

Infos unter [www.FCH-Gruppe.de](http://www.FCH-Gruppe.de)

### PRAXISTIPP

Durch vorstehender Entscheidung sowie der diesem Urteil vorangegangenen Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 18.11.2024, VI ZR 10/24, steht nunmehr fest, dass ein immaterieller Schaden i. S. v. Art. 82 DSGVO auch im bloßen und kurzzeitigen Verlust der Kontrolle über eigene personenbezogene Daten infolge eines Verstoßes gegen die DSGVO sein kann und dass weder eine konkrete missbräuchliche Verwendung dieser Daten zum Nachteil des Betroffenen für die Annahme des Schadens erforderlich ist noch zusätzliche spürbare negative Folgen.

Bei der Frage der Festlegung des angemessenen Schadens bei einem eingetretenen Kontrollverlust ist noch zu berücksichtigen, dass der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 18.11.2024, VI ZR 10/24, festgehalten hat, dass keine Bedenken dagegen bestehen, den Ausgleich für den eingetretenen Daten-Kontrollverlust in einer Größenordnung von (nur) 100 € zu bemessen. Zu bedenken ist hierbei auch, dass der EuGH in seiner Entscheidung vom 04.10.2024, C – 507/23, festgehalten hat, dass auch eine Entschuldigung ein angemessener Ersatz für einen immateriellen Schaden darstellen kann; dies insbesondere dann, wenn es nicht möglich ist, die Lage vor dem Eintritt des Schadens wiederherzustellen, sofern diese Form des Schadensersatzes geeignet ist, den der betroffenen Person entstandenen Schaden in vollem Umfang auszugleichen (zum DSGVO-Schadensersatz vgl. *Hanßen*, DB 2025, 1.531 ff.).

## Banken-Times kostenlos bestellen

Mit diesem Newsletter informieren wir unsere Kunden und weitere interessierte Kreise über aktuelle Fachthemen aus der Kreditwirtschaft.

Der E-Mail-Versand der Banken-Times erfolgt nach vollständigem Ausfüllen und Rücksenden des nachstehenden Coupons kostenlos.

Name:

Vorname:

Position:

Abteilung:

Unternehmen:

E-Mail:

Erhalten Sie kostenlos und unverbindlich die Banken-Times zu den folgenden Themenbereichen:

**BANKEN-TIMES KLASSIK**

**BANKEN-TIMES AUSTRIA**

**BANKEN-TIMES FCH BANKHER**

**BANKEN-TIMES SPEZIAL BANKRECHT**

**BANKEN-TIMES SPEZIAL COMPLIANCE & EINLAGEN-/  
WERTPAPIERGESCHÄFT**

**BANKEN-TIMES SPEZIAL VORSTAND & AUFSICHTSRAT**

**BANKEN-TIMES SPEZIAL KREDITGESCHÄFT &  
IMMOBILIENFINANZIERUNG**

**BANKEN-TIMES SPEZIAL PERSONAL & FÜHRUNG**

**BANKEN-TIMES SPEZIAL SANI/INSO**

**BANKEN-TIMES SPEZIAL CONTROLLING**

**BANKEN-TIMES SPEZIAL REVISION**

**BANKEN-TIMES SPEZIAL IT & ORGA**

Bestellung bitte senden an: [info@fch-gruppe.de](mailto:info@fch-gruppe.de)

## Fach-/Produktinformationen und Datenschutz

Die FCH AG und ihre Tochtergesellschaften nebst Dienstleistern (z. B. Lettershop) verwenden Ihre personenbezogenen Daten für die Durchführung unserer Leistungen und um Ihnen ausgewählte Fach- und Produktinformationen per Post zukommen zu lassen. Sie können der Verwendung Ihrer Daten jederzeit durch eine Mitteilung per Post, E-Mail oder Telefon widersprechen.

Senden Sie mir bitte Fach- und Produktinformationen sowie die Banken-Times für meinen Fachbereich kostenfrei an meine angegebene E-Mail-Adresse (Abbestellung jederzeit möglich).

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit und Unterstützung des Leseflusses wurde in diesem Newsletter auf die Verwendung des generischen Maskulinums zurückgegriffen. Selbstverständlich schließen jedoch alle Formulierungen und Personenbezeichnungen alle Geschlechter gleichermaßen ein.

## Impressum

FCH AG  
Im Bosseldorn 30, 69126 Heidelberg  
ViSDP: Christina Schöning  
Telefon: +49 6221 99898-0

Vorstände:  
Prof. Dr. Patrick Rösler, Marcus Michel,  
Michael Helfer, Heidi Bois  
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Christian Göbes

Zum Bestellen oder Abbestellen dieses Newsletters senden Sie uns bitte eine E-Mail an [info@fch-gruppe.de](mailto:info@fch-gruppe.de)

E-Mail: [Info@FCH-Gruppe.de](mailto:Info@FCH-Gruppe.de)  
Internet: [www.FCH-Gruppe.de](http://www.FCH-Gruppe.de)

Sitz der Aktiengesellschaft ist Heidelberg,  
Amtsgericht Mannheim, HRB Nr. 727 887

ISSN 2364-270X